



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Marcel Langner

Datum 24. Februar 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/381
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 27. September 2019 an die Duale Hochschule Baden-Württemberg

Ihr Schreiben vom 28. November 2019 („FragDenStaat.de #167381“)

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 27. September 2019 von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Informationen zum WLAN-System der Hochschule beantragt.

Ihr Antrag wurde am 27. September 2019 von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg abgelehnt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Der Informationszugang ist nicht möglich, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der äußeren und öffentlichen Sicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG) haben kann. Der Begriff des Schutzes der öffentlichen Sicherheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an. Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum, und sonstigen Rechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger.

Die Ausnahmeregelung ist nach § 4 Abs. 1 LIFG nur dann anzuwenden, „*soweit und solange*“ das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben „*kann*“. Die informationspflichtige Stelle hat zu begründen, weshalb das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der äußeren und öffentlichen Sicherheit haben kann. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung sind bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die sich regelmäßig, aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012, Az.: 12 B 27.11, Rn. 36).

Unter den Begriff öffentliche Sicherheit fällt beispielsweise auch die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Nach unserem Verständnis des Schreibens vom 16. Oktober 2019 hat die Duale Hochschule Baden-Württemberg die Ablehnung damit begründet, dass ein Bekanntwerden, ob die Containment-Funktion eingesetzt wird oder nicht, Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben könnte.

Wir verstehen die Ausführungen im Schreiben vom 16. Oktober 2019 weiter so, dass es anlässlich der Information, ob eine Containment-Funktion eingesetzt wird oder nicht, vermehrt zu Angriffen über einen „*Rogue Access Point*“ bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg kommen könnte, wobei der Angreifer sich strafbar machen könnte und deshalb die öffentliche Sicherheit betroffen wäre.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg hat weiter ausgeführt, dass auch Rechtsgüter von Bürgerinnen und Bürger betroffen sein könnten.

Wir verstehen die Ausführungen im Schreiben vom 16. Oktober 2019 so, dass von Nutzern über die unabsichtliche Nutzung des „*Rogue Access Point*“ einem Angreifer unbemerkt Zugangsdaten (z.B. zu Eduroam oder zu anderen Webseiten) offenbart werden könnten (z.B. über eine Phishing-Webseite oder eine Manipulation des Netzwerkverkehrs) und so Rechtsgüter wie das Eigentum und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern betroffen sein könnten und deshalb die öffentliche Sicherheit betroffen wäre.

Aus unserer Sicht hat die Duale Hochschule Baden-Württemberg im Schreiben vom 16. November 2019 formal eine Begründung dargelegt, dass aus ihrer Sicht das Be-

kanntwerden der Information negative Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben kann (Ausschlussgrund).

In Ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2019 an die Duale Hochschule Baden-Württemberg und in Ihrem Schreiben sind Sie darauf eingegangen, inwiefern eine Containment-Funktion geeignet ist einen „*Rogue Access Point*“ abzuwehren und darauf eingegangen, ob es erforderlich ist, d.h. nicht mildere Mittel möglich wären. Hierzu haben Sie technische Alternativen dargestellt.

Über einen Antrag nach LIFG wird kein Anspruch auf Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit begründet. Das LIFG gewährt nur Zugang zu amtlichen Informationen nach § 2 Nr. 3 LIFG. Nach der Gesetzesbegründung begründet dies keinen Anspruch auf „*bislang nicht vorhandene [Informationen], statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit*“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 63 – abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksa-chen/7000/15_7720_D.pdf#page=63).

Abschließend sehen wir derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass Ihr Antrag von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg